



Verein für Freizeitsport VfF Bad Kreuznach e.V.

Eingetragen im Vereinsregister
VR 1646
Amtsgericht Bad Kreuznach

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 4. Juni 1992 gegründete Verein führt den Namen: **Verein für Freizeitsport Bad Kreuznach e.V. (Kurzbezeichnung: VfF Bad Kreuznach e.V.)**.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Billard Verband Rheinland-Pfalz und im Sportbund Rheinland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an den Mannschafts- und Einzelmeisterschaften des Billard Verbandes Rheinland-Pfalz und durch die Förderung des Billardsports verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Jugendlichen

2. Ordentliches Mitglied kann jeder Sportsfreund mit gutem Leumund werden, sobald er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre Mitglied ist, oder sich durch sportlich hervorragende Leistungen oder durch persönlichen, uneigennütigen Einsatz für den Verein ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keinen Monatsbeitrag.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirkt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
8. Mitglieder, welche sich unehrenhaft verhalten oder schwer gegen die Interessen des Vereines verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
9. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, werden vom Vorstand angemahnt ihre Beitragsrückstände zu begleichen. Sollten Sie dem nicht fristgerecht nachkommen, können sie vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit
10. Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten (Getränkeoffenstände, Strafzahlungen, ...) gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können mit sofortiger Wirkung vom Vorstand von allen Vergünstigungen ausgeschlossen werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.
11. Mahn-, Rückbuchungsgebühren etc. sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
12. Jedes aktive Mitglied hat Anrecht auf ein kostenloses Training. Zeiten und Dauer werden durch den Vorstand bekannt gegeben.
13. Mitglieder, die den normalen Trainingsablauf stören, können vom Training ausgeschlossen werden.
14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an:

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Klinik und Poliklinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie
Langenbeckstrasse 1
55131 Mainz

welches sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen (Ausnahme siehe § 3.3).
2. Die Höhe des Beitrags sowie die außerordentlichen Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die vom Vorstand festgelegten Beiträge sind für alle Mitglieder verbindlich und erstrecken sich auch auf die bereits erteilten Einzugsermächtigungen.
4. Die Beitragszahlungen erfolgen bargeldlos per Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist Barzahlung zulässig. Diese ist bis zum 4. eines Monats dem Kassenwart (oder einem Vorstandsmitglied) zu überbringen.
5. Eine Anmeldegebühr ist beim erstmaligen Eintritt in den Verein zu entrichten.
6. Etwaige Strafgebühren, Strafen oder sonstige Gebühren des Billardverbandes Rheinland-Pfalz oder der Deutschen Billard Union können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/r Präsident/in, dem/r Geschäftsführer/in und dem/r Kassenwart/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines Mitgliedes des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten/in zu unterzeichnen.
6. Die Vereinigung zweier geschäftsführender Vorstandsämter auf eine Person ist nicht zulässig.
7. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den/ die Sportwart/ in und den/ die Pressewart/in ergänzt. Somit setzt sich der erweiterte Vorstand zusammen aus:
 - a. Präsident/in
 - b. Geschäftsführer/in
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Pressewart

Weitere Posten sind optional, müssen aber von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern ist zulässig (sofern § 6 Punkt 6 nicht verletzt wird).
3. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - Präsident/in: Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er vertritt ihn bei Verbandssitzungen. Des Weiteren beruft er die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
 - Geschäftsführer/in: Führt Protokoll während den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und erledigt den internen und externen Schriftverkehr.
 - Kassenwart: Er erledigt alle Zahlungsvorgänge des Vereins und führt die Mitgliederkartei.
 - Sportwart: Ansprechpartner für alle sportlichen Belange innerhalb des Vereins. Er organisiert die Zusammenstellung der Mannschaften, die Meldungen an den Verband (Einzel- und Mannschaftswettbewerbe) und die Koordination der Heimspiele. Er ist federführend bei der Organisation von Turnieren.
 - Pressewart: Für die Berichterstattung der Ergebnisse aller sportlichen Veranstaltungen zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Präsidenten einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an, das von ihm sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungs-Änderung

1. Eine Satzungs-Änderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens ein Zehntel der Mitglieder beantragt wird. Im letzten Fall muss der Antrag schriftlich mit eigenhändigen Unterschriften der Antragsteller eingereicht werden.
2. Eine Satzungs-Änderung gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen.
3. Für die Änderung des Paragraphen 1 und Paragraphen 2 ist die Zustimmung einer Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
4. Über die Auflösung des Vereins wird schriftlich abgestimmt. Für den Auflösungsbeschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit **ALLER** Mitglieder erforderlich. (Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird nach Paragraph 4, Absatz 3 verfahren.)

VfF Bad Kreuznach e. V.

Chronik der Satzung:

1. Die Ursprungsform der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.06.1992 erstmals verabschiedet
2. Die neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2003 verabschiedet
3. Die Mitgliederversammlung vom 05.08.2006 hat die Änderung an der Satzung in §1 (Name), §2 (Ziele und Aufgaben), §3 (Mitgliedschaft), §4 (Mittel des Vereins), §5 (Beitrag), §6 (Vorstand), §7 (Erweiterter Vorstand) und §8 (Mitgliederversammlung) beschlossen
4. Die Mitgliederversammlung vom 02.08.2015 hat die Änderung an der Satzung in §5 (Beitrag), §6 (Vorstand) und §7 (Erweiterter Vorstand) beschlossen
5. Die Mitgliederversammlung vom 25.11.2018 hat die Änderung an der Satzung in §3 (Beitrag), §4 (Mittel des Vereins), §6 (Vorstand), §7 (Erweiterter Vorstand), §8 (Mitgliederversammlung) und §9 (Satzungs-Änderung) beschlossen